

Neue Kennzeichnungen für Styrol werden umgesetzt

Zum 01.01.2016 ändern sich die Kennzeichnungspflichten für Styrol bzw. styrolhaltige Produkte. Das betrifft generell die Faserverbundkunststoff-Industrie, im Speziellen auch die SMC-/BMC-Hersteller und Verarbeiter. Unter der vor Jahren in Kraft getretenen REACH-Verordnung müssen Hersteller und Importeure von Stoffen diese bei der Europäischen Chemikalienagentur registrieren, sofern definierte Mengen erzeugt werden. Hintergrund der mit REACH in Europa verschärften Regularien ist vor allem das Ziel eines verbesserten Verbraucherschutzes.

Die SMC-/BMC-Hersteller arbeiten mit Hochdruck daran, die neuen Gefahrenpiktogramme auf Ihren Lieferungen aufzubringen. Durch die teilweise geänderten Gefahrenhinweise ist die Sensibilität auch der Transporteure und Kunden insb. in punkto Lagerung gestiegen und damit teilweise auch der Aufwand. Aufgrund der aktuellen Gesetzgebung ändert sich für einen Verarbeiter von styrolhaltigen Produkten aber nichts, sofern alle – in letzter Zeit nicht veränderten - Arbeitsplatzgrenzwerte im Unternehmen eingehalten werden.

Wenn die SMC-/BMC-Verarbeitung den regulatorischen Anforderungen genügt, kann nach heutigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass sowohl das Arbeiten mit styrolhaltigen Produkten sicher ist als auch dass es keine Risiken für den Endverbraucher von reststyrolhaltigen Produkten gibt.